



Geschäfts- und Beitragsordnung

des

Kita Regenbogen e. V.
Mohlenweg 2
50769 Köln

Fassung vom 18. September 2019

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| I. Allgemeiner Teil | 3 |
| § 1 Sinn und Zweck | 3 |
| § 2 Schweigepflicht | 4 |
| II. Geschäftlicher Bereich | 4 |
| § 3 Vorstand | 4 |
| § 4 Kindergartenjahr | 4 |
| § 5 Mitgliedsbeiträge | 4 |
| § 6 Trägeranteil der Eltern | 5 |
| § 6a Essensgeld | 5 |
| § 7 Mahngebühren | 6 |
| § 8 Öffnungszeiten | 6 |
| § 9 Vergabe von KiTaplätzen | 6 |
| III. Mitwirkungsrechte und -Pflichten der Eltern | 8 |
| § 10 Wahl des Elternrats | 8 |
| § 11 Mitwirkungspflichten der Eltern | 8 |
| § 12 Nutzung der Räumlichkeiten außerhalb der Öffnungszeiten | 9 |
| IV. Schlussbestimmungen | 10 |
| §13 Inkrafttreten | 10 |

GENEHMIGUNG DURCH DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Vorwort

Die Kindertagesstätte ist eine Einrichtung der Elterninitiative KITA Regenbogen e.V., in der die Mitglieder die Möglichkeit haben, den Ablauf möglichst flexibel und anpassungsfähig am Kind orientiert zu gestalten. Durch gesetzliche Bestimmungen, Arbeitsverträge und dergleichen wird der Rahmen der Flexibilität begrenzt. Deshalb sind einige grundlegende Regelungen notwendig, um einen reibungslosen Betriebsablauf zu gewährleisten. Neben der Satzung, die die Vereinsmodalitäten regelt, soll diese Aufgabe von dieser Geschäfts- und Beitragsordnung erfüllt werden.

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Sinn und Zweck

- (1) Die Geschäftsordnung soll als Leitfaden den reibungslosen Ablauf zwischen den Eltern, dem Personal und dem Vorstand der Einrichtung regeln und sich an den Gegebenheiten orientieren.
- (2) Änderungswünsche sind schriftlich zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand zu beantragen. Die Änderung muß von den Mitgliedern in einer Mitgliederversammlung mehrheitlich beschlossen werden.
- (3) Die Geschäftsordnung ist für alle beteiligten Personen bindend.

§ 2 Schweigepflicht

Die Beteiligten, wie z.B. KITA-Leitung, Erzieherinnen und Vorstand unterliegen einer Schweigepflicht, wenn es sich um personenbezogene Daten, Beschlüsse, Entscheidungen o. ä. handelt.

II. Geschäftlicher Bereich

§ 3 Vorstand

Um eine Kontinuität des Vorstandes zu gewährleisten, sind ausscheidende oder ausgeschiedene Vorstandsmitglieder verpflichtet, ihren Nachfolger einzuweisen und beratend zu unterstützen, bis er seinen Aufgabenbereich selbständig erfüllen kann. Dies kann z.B. im haushaltstechnischen Aufgabenbereich geschehen und sollte auch nicht länger als ein Jahr dauern.

§ 4 Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Eltern verpflichten sich, entsprechend der Satzung die jeweils in der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
- (2) Die Aufnahmegebühr beträgt 26,00 €.
- (3) Der Jahresbeitrag für aktive und passive Mitglieder beträgt 36,00 € und ist jeweils im Voraus zu Beginn eines jeden KiTajahres im August fällig.
- (4) Der Beitrag der Fördermitglieder soll den Beitrag, den passive Mitglieder zu zahlen haben, nicht unterschreiten.

§ 6 Trägeranteil der Eltern

- (1) Die Stadt bezuschusst die Einrichtung mit 96 % aller zuschussfähigen Betriebskosten. Die restlichen 4 % und die Kosten, die nicht zuschussfähig sind, haben die Eltern, deren Kinder die Einrichtung besuchen, zu tragen (Trägeranteil).
- (2) Der Trägeranteil ist zusätzlich zu dem normalen Kindergarten- bzw. Kindertagesstättenbeitrag der Stadt Köln zu zahlen. Der Trägeranteil ist ein Monatsbeitrag pro Kind und im Voraus zu entrichten.
- (3) Der Trägeranteil beträgt monatlich 45,00 €.
- (4) Der Vorstand prüft jährlich aufgrund der Haushaltsplanung die Notwendigkeit eventueller Anpassungen der Höhe des Trägeranteils und legt diese sodann der Mitgliederversammlung zum Beschluss vor.
- (5) Besuchen zeitgleich drei oder mehr Kinder einer Familie die Einrichtung, so ist diese Familie ab dem dritten Kind vom Trägeranteil befreit.

§ 6a Essensgeld

- (1) Die Eltern verpflichten sich, ein monatliches Essensgeld zu zahlen, durch das die Sach- und Personalkosten für die Verpflegung der Kinder in der Kita (Frühstück, Mittagessen, Nachmittagssnack, Getränke) gedeckt werden.
- (2) Das Essensgeld beträgt monatlich 55,00 €.
- (3) Der Vorstand prüft jährlich aufgrund der Haushaltsplanung die Notwendigkeit eventueller Anpassungen der Höhe des zu erhebenden Essensgeldes und legt diese sodann der Mitgliederversammlung zum Beschluss vor.

§ 7 Mahngebühren

Der Verein ist berechtigt, Mahngebühren in Höhe von 2,50 € pro Mahnung zu erheben.

§ 8 Öffnungszeiten

(1) Die Kindertagesstätte ist montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet.

(2) Um den Kindern die gewünschte Förderung und ein ungestörtes Gruppenarbeiten zu gewährleisten, sollten in den Zeiten zwischen 9.00 Uhr und 14.00 Uhr keine Kinder mehr gebracht oder abgeholt werden. Zwischen 12.30 Uhr und 14.00 Uhr ist Mittagsruhe.

(3) Zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt die Einrichtung geschlossen. Während der Sommerferien ist die Einrichtung drei Wochen geschlossen. Die Bekanntmachung wird vom Vorstand jeweils zum Anfang des jeweiligen KiTa-Jahres erfolgen.

§ 9 Vergabe von KiTaplätzen

(1) Voraussetzung zur Vergabe eines Platzes ist das Alter des Kindes und der Impfstatus entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO).

(2) Unter Berücksichtigung der geltenden Gesetze werden die zur Verfügung stehenden Plätze nach folgenden Kriterien vergeben:

- Geschwister- / bzw. Mitarbeiterkind
- Wohnort des Kindes (Die KiTa ist in erster Linie für die ortsnahe Versorgung in den Stadtbezirken Langel, Rheinkassel, Feldkassel sowie Kasselberg, Merkenich und Fühlungen bestimmt.)

- Zeitpunkt der Anmeldung
 - Mitgliedschaft im Verein
 - Berufstätigkeit der Eltern
 - Alleinerziehende Eltern
 - Struktur des Kindergartens (Bei der Aufnahme neuer Kinder muss ggf. berücksichtigt werden, in den Gruppen ein ausgewogenes Verhältnis von Jungen und Mädchen zu erhalten und die einzelnen Einschulungs- bzw. Geburtsjahrgänge möglichst gleich stark zu besetzen.)
 - Situation und Umfeld des Kindes (Bei der Aufnahme eines Kindes muss geprüft werden, ob die persönliche Lebenssituation und/oder der Entwicklungsstand des jeweiligen Kindes die Betreuung und Förderung in einer Kindergartengruppe besonders dringlich macht.)
- (3) Der Vorstand vergibt die Plätze nach Anhörung der Leitung der Kindertagesstätte.
- (4) Über die Entscheidung ergeht den Eltern ein schriftlicher Bescheid.
- (5) Nehmen die Eltern/Erziehungsberechtigten den Platz in der Einrichtung an, wird ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag abgeschlossen. Spätestens bei Unterzeichnung des Betreuungsvertrags ist die Vereinsmitgliedschaft verpflichtend, ansonsten ist eine Aufnahme des Kindes nicht möglich. Die Entscheidung zur Vereinsaufnahme trifft der Vorstand.

III. Mitwirkungsrechte und -Pflichten der Eltern

§ 10 Wahl des Elternrats

- (1) Die Eltern, deren Kinder die Einrichtung besuchen, haben das Recht und die Pflicht, in den ersten drei Monaten eines Kindergartenjahres in den jeweiligen Gruppen einen Elternsprecher und seinen Stellvertreter zu wählen.
- (2) Der Elternrat wird für ein Kindergartenjahr gewählt.
- (3) Die Eltern (Vater und Mutter) haben eine Stimme in der Gruppe, die das/die Kind/er besucht/en, sowohl im aktiven als auch im passiven Wahlrecht.
- (4) Die gewählten Elternsprecher bilden den Elternrat und wählen aus ihrer Mitte den Elternratssprecher.
- (5) Der Elternrat soll Vorschläge der Eltern, die die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder betreffen, entgegennehmen und der Leitung und dem Vorstand zuleiten.
- (6) Der Sprecher des Elternrats und/oder sein Stellvertreter sollen eng mit der Leitung der KITA und dem Vorstand des Vereins zusammen arbeiten.

§ 11 Mitwirkungspflichten der Eltern

- (1) Entsprechend § 3 Ziffer 3 Absatz 3 der Satzung haben die Eltern (aktive Mitglieder) die Pflicht, einen Teil ihrer Arbeitskraft und ihrer Freizeit zur Förderung und Erhaltung der KITA zur Verfügung zu stellen. Die Mindestleistung beträgt zur Zeit 24 Stunden im Jahr und ist unentgeltlich zu erbringen. Die geleisteten Stunden werden in Zeitkonten festgehalten.

(2) Die Mindestleistung kann jährlich durch Beschluss des Vorstandes den sachlichen Gegebenheiten angepasst werden. Auf Verlangen muss der Vorstand die sachlichen Gründe für eine grundlegende Änderung darlegen.

(3) Jedes Mitglied hat nach seinen Fähigkeiten seine Eigenleistung und Zeit zu erbringen. Die Eigenleistung ist u.a. für nachstehende Bereiche vorgesehen:

- Gestaltung und Pflege der Außenanlagen
- Renovierungsarbeiten
- Umsetzung des Hygieneplans
- Organisation und Durchführung von Festen (z.B. durch Elternrat)
- Hilfestellung bei der Betreuung von Kindern bei Ausflügen

#

(4) Sollte ein aktives Mitglied dieser Pflicht nur teilweise oder gar nicht nachkommen, so ist für die Fehlstunden ein finanzieller Ausgleich i. H. v. 25,00 € je Stunde zu erbringen.

§ 12 Nutzung der Räumlichkeiten außerhalb der Öffnungszeiten

Sofern es die Termine und Räumlichkeiten zulassen, können Veranstaltungen stattfinden. Die Veranstaltungen müssen sowohl von der Leitung der Kindertagesstätte als auch dem Vorstand genehmigt werden und sind kostenpflichtig.

IV. Schlussbestimmungen

§13 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt sofort nach Mitgliederbeschluss in Kraft.

Genehmigung durch die Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat den Entwurf der Geschäfts- und Beitragsordnung der Mitgliederversammlung zur Beratung und zum Beschluss vorgelegt. Beschlossene Änderungen wurden berücksichtigt. Die Mitgliederversammlung hat der Geschäfts- und Beitrags-Ordnung einstimmig am 10. Juni 1996 zugestimmt. Sie tritt daher gemäß § 12 am gleichen Tage in Kraft. In der Mitgliederversammlung am 23.09.2018 wurden die eingefügten Änderungen mehrheitlich beschlossen und sind am gleichen Tage in Kraft getreten.

Köln, 18. September 2019